

PLATZORDNUNG

Kunstrasenanlage Nachtigallenstr. der SpVg. Wahn-Grengel e.V.

Seite 1

Allgemeines

Das Betreten und die Nutzung der Sportplatzanlage ist ohne Genehmigung des Vereins und ohne Aufsicht durch vom Verein autorisiertes Personal nicht gestattet. Im Rahmen der Nutzung der Kunstrasenfläche sind ausschließlich Ball-, Turn- und Laufspiele auf der Sportanlage zugelassen. Andere sportliche Aktivitäten (wie z.B. Kugelstoßen, Hammer-, Diskus- und Speerwerfen) sind untersagt.

Alle Platznutzer, Spieler, Vereinsmitglieder und Gäste sind verpflichtet, die Sportanlage pfleglich zu behandeln und eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Sportanlage optisch und technisch in einwandfreiem Zustand bleibt. Beschädigungen oder Verunreinigungen sind umgehend dem Platzverantwortlichen bzw. dem Vereinsvorstand anzuzeigen.

Jeder Sportler, jede Sportlerin soll darauf achten, dass die Kosten für den Betrieb und die Pflege der Sportanlage niedrig gehalten werden kann.

Zu widerhandlungen, welche die Sportanlage beschädigen oder deren Unterhalt finanziell unnötig in die Höhe treiben, werden mit angemessenen Maßnahmen des Vereins geahndet.

Der Vorstand sowie deren Beauftragte sind nach BGB § 26 berechtigt, die Einhaltung dieser Platzordnung zu überprüfen. Hierzu können sie das uneingeschränkte Hausrecht für die SV SpVg. Wahn-Grengel e.V. ausüben.

Die Sportanlage darf während des Trainingsbetriebes nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson (Trainer, Übungsleiter) genutzt werden. Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Nutzung die Verantwortung dafür, dass der Platz und seine Nebenanlagen nur im Rahmen der festgelegten Bestimmungen genutzt werden.

Mit dem Betreten der Sportanlage erkennen Benutzer und Gäste die Bestimmung dieser Platzordnung an.

Die Nutzung der Sportanlage geschieht auf eigene Gefahr. Den Anweisungen des Vereins oder den vom Verein autorisierten Personen ist Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen gegen diese Platzordnung führen zum sofortigen Platzverweis und können zu einem generellen Hausverbot und zur Anzeige führen. Eltern haften für Ihre Kinder.

Allgemeine Regeln für die gesamte Platzanlage

Auf der gesamten Platzanlage herrscht Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich in den entsprechend ausgewiesenen Flächen im Außenbereich erlaubt.

Fahrräder sind am Eingangstor auf dem dafür vorgesehenen Platz abzustellen.

Im Zuge der Barrierefreiheit ist das Befahren der Zuschauerbereiche mit Rollstühlen bzw. motorisierten Rollstühlen erlaubt.

Weiter auf Seite 2

PLATZORDNUNG
Kunstrasenanlage Nachtigallenstr. der SpVg. Wahn-Grengel e.V.

Seite 2

Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

Das Besteigen, Überklettern und vorsätzliche Beschießen der Zaunanlage, Werbebanden und Ballfanggitter ist untersagt.

Es ist darauf zu achten, dass auf der gesamten Platzanlage eine verträgliche Geräuschkulisse vorherrscht und somit die Nachbarn und Anwohner nicht gestört werden.

Die Flutlichtanlage wird ausschließlich durch autorisierte Personen ein- bzw. ausgeschaltet. Die Verantwortlichen für die Flutlichtanlage tragen eigenverantwortlich Sorge dafür, dass die Stromkosten in Relation zum Nutzen stehen und kein Strom verschwendet wird.

Die Tore, Eckfahnen und sonstige für das Spiel notwendige Gegenstände sind nach dem Spielbetrieb an den dafür vorgesehenen Orten zu verwahren.

Das Anbringen und Unterstellen privater Gegenstände und Geräte ist nicht erlaubt. Für evtl. abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände haftet der Verein nicht.

Wesentliche "Spielregeln" für die Nutzung des Kunstrasenplatzes

Das Betreten der Kunstrasenfläche ist nur mit entsprechenden Schuhwerk (Nocken- bzw. Noppenschuhe und Sportschuhe) gestattet. Straßenschuhe sowie Fußballschuhe mit Stahl- oder Aluminiumstollen, Schraubstollen und Schuhe mit hohen Noppen oder Spikes sind nicht gestattet. Die Übungsleiter verpflichten sich regelmäßig und stichprobenweise das Schuhwerk der Sportler(-innen) zu kontrollieren. Das Schuhwerk ist vor dem Betreten der Spielflächen zu reinigen.

Sämtliche Verschmutzungen des Kunstrasens sind uneingeschränkt zu unterlassen. Das Betreten der Spielflächen ist grundsätzlich den Spielern, Betreuern und den Schiedsrichtern gestattet.

Das Eintragen von Steinen, Holz, Glas, Papier, Plastik, etc. ist unbedingt zu unterlassen.

Das Trinken und Essen an und auf der Kunstrasenfläche ist verboten.

Kaugummi, Bonbons und ähnliche klebrige Genussmittel sind auf der gesamten Sportanlage verboten.

Das Schleifen von Gegenständen über den Boden ist untersagt.

Die Benutzung von Metallgegenständen auf der Kunstrasenfläche ist verboten.

Bänke und Stühle sind aus Sicherheitsgründen ausschließlich auf der Pflasterfläche aufzustellen.

Hunde dürfen nicht auf die Sportanlage mitgenommen werden.

Das Befahren der Spielflächen mit Fahrzeugen jeglicher Art (z.B. Fahrräder, motorisierte Fahrzeuge, Inline-Skates, Skateboards usw.) ist verboten.

Weiter auf Seite 3

PLATZORDNUNG
Kunstrasenanlage Nachtigallenstr. der SpVg. Wahn-Grengel e.V.

Seite 3

Es darf kein Feuer in der Nähe des Kunstrasens angezündet werden.

Die Benutzerordnung für die Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume sowie des Vereinshauses

Zum Umkleiden sind nur die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen. Für die in den Umkleiden abgelagerten Sachen sind die Besitzer selbst verantwortlich. Der Zutritt ist nur den Teilnehmern von Sportveranstaltungen gestattet.

Die Wasch- und Duschräume stehen nur den berechtigten Nutzern im Rahmen des organisierten Spielbetriebes zur Verfügung. Der Übungsleiter/Betreuer trägt die Verantwortung dafür, dass die Räume nach jedem Gebrauch besenrein verlassen werden, alle Duschen und Wasserhähne abgedreht, das Licht gelöscht und alle Türen und Fenster verschlossen sind.

Die sanitären Einrichtungen sind sauber zu halten. Bei Verschmutzungen, die eine weitere Nutzung einschränken oder ausschließen, werden die Reinigungskosten dem Verursacher auferlegt.

Die Einnahme von Alkohol in den Sanitärräumen ist nicht gestattet.

Nutzungszelten / Beispielbarkeit

Die Sportanlage darf nur zu den vom Verein freigegebenen Zeiten genutzt werden. Der Platzverantwortliche entscheidet im Auftrag des Vorstands über die Beispielbarkeit und Benutzung der Einrichtungen des Sportplatzes. Bei Unklarheiten entscheidet der Vorstand nach BGB §26.

Zuschauer

Die Zuschauer dürfen sich nur an den für sie vorgesehenen Stellen hinter den Barrieren, vor dem Vereinshaus und im Aufenthaltsraum des Vereinshauses aufhalten. Zuschauern ist es untersagt, das Kunstrasenfeld zu betreten.

Den Besuchern von Sportveranstaltungen ist das Mitführen von Gegenständen untersagt, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können.

Das Mitbringen eigener Getränke oder sonstiger Lebensmittel ist nicht gestattet.

Organisation des Spielbetriebes auf der Platzanlage

Die Aufsicht und Entscheidung über die Benutzung der Sportanlage obliegen dem Vorstand des Vereins. Dieser kann sie per Beschluss an den Platzwart, den/die Geschäftsführerin oder eine andere autorisierte Person delegieren. Die mit Verstößen gegen diese Ordnung verbundenen Kosten werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

Haftung

Benutzer und Zuschauer haften für die von ihnen zu vertretenden Schäden und Verschmutzungen gegenüber dem Verein.